

Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Wolmirstedt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

-Baumschutzsatzung-

Aufgrund der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 683) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406,408) und der §§ 29, 35 und 39 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708, 716) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 25. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf öffentliche und private Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Wolmirstedt gemäß § 34 des Baugesetzbuches.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Hecken und Sträucher in ihrem Geltungsbereich zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Folgende Bäume, Hecken und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:
 - a) auf öffentlichen Flächen Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 0,3 m,
 - b) auf privaten Flächen Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 0,6 m,
 - c) mehrstämmig ausgebildete Laubbäume, wenn ein Stamm einen Stammumfang von mindestens 0,3 m im öffentlichen oder 0,6 m im privaten Bereich aufweist oder die Summe der Stammumfänge mindestens 1,0 m beträgt,
 - d) freiwachsende Hecken und Sträucher von mindestens 2 m Höhe,
 - e) freiwachsende Eibe, Mammutbaum, Ginkgobaum ab 0,3 m Stammumfang
 - f) Laubbäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken und Sträucher, die als Ersatzpflanzung nach der Baumschutzsatzung in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 7 dieser Satzung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gepflanzt wurden.
- (2) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 1,0 m über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

(3) Diese Satzung gilt nicht für:

- a) intensiv bewirtschaftete Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen
 - b) Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt,
 - c) Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
 - d) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage.
- (4) Der Schutz von Streuobstbeständen regelt sich nach § 37 NatSchG LSA.

§ 3

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben auf ihren Grundstücken stehende geschützte Bäume, Hecken und Sträucher zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

§ 4

Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, geschützte Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.

(2) Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes und der Sträucher, die das Absterben bewirken.

(3) Als Beschädigung sind insbesondere folgende Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm und Kronenbereich der geschützten Bäume anzusehen:

- a) die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
- b) das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche im Wurzel- bzw. Kronentraufebereich von Bäumen, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist,
- c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- d) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
- e) das Ausbringen von Herbiziden.

(4) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt dann vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen des Baumes erheblich einwirken.

(5) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere

- a) Unterhaltungsarbeiten zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils,
- b) Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht,
- c) ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Ufergehölzen im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
- d) Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

(6) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt Wolmirstedt unverzüglich anzuzeigen. Der gefälltete Baum oder die entfernten Teile sind bis zu zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 5

Genehmigungspflichtige Handlungen (Ausnahmen)

(1) Die Stadt Wolmirstedt kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmegenehmigungen von den Verboten des § 3 erteilen, wenn die Einhaltung des Verbotes im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist oder
- b) eine nach sonstigen öffentlichen-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

(2) Eine Ausnahmegenehmigung ist zu erteilen, wenn

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) von dem geschützten Landschaftsbestandteilen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
- c) der geschützte Baum oder Strauch krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
- d) die Beseitigung des geschützten Baumes oder Strauches aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.

(3) Ausnahmegenehmigungen sind schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, auf dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang ersichtlich sind.

(4) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen insbesondere einen Widerrufsvorbehalt verbunden werden.

§ 6

Baumschutz bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Baumbestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume, Hecken und Sträucher mit Standort, Baumart, Stammumfang bzw. Ausmaß einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsteile beseitigt, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist parallel mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 zu stellen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen.

§ 7

Ersatzpflanzungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 eine Ausnahme erteilt, hat der Antragsteller nach Maßgabe des Abs. 2 für jeden entfernten, zerstörten, beschädigten oder in seinem Aufbau wesentlich veränderten Landschaftsteil eine Ersatzpflanzung auszuführen. Wird eine Ausnahme auf § 5 Abs. 2 gestützt, kann der Antragsteller unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege von einer Ersatzpflanzung ganz oder teilweise befreit werden. Sind die Ersatzpflanzungen bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(2) Als Ersatz sind in der Regel einheimische und standortgerechte Bäume, Hecken und Sträucher in angemessener Anzahl oder derselben bzw. gleichwertigen Art des entfernten, zerstörten, beschädigten oder im Aufbau wesentlich veränderten Landschaftsbestandteiles im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen.

1. Die Anzahl und die Pflanzqualität der durchzuführenden Ersatzpflanzungen bei Bäumen bemisst sich nach der Größe des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang, gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdboden bis zu 0,6 m, ist als Ersatz 1 Baum mit einem Mindestumfang von 0,1 bis 0,12 m zu pflanzen. Für jeden weiteren angefangenen halben Meter Stammumfang ist ein zusätzlicher Baum zu pflanzen oder eine höhere Pflanzqualität zu wählen.

2. Die Anzahl und die Pflanzqualität der durchzuführenden Ersatzpflanzungen bei Sträuchern bemisst sich nach der Anzahl oder nach der Fläche der entfernten Sträucher.

§ 8

Folgenbeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Genehmigung nach § 5 oder Befreiung nach § 58 NatSchG LSA einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung nach § 7 verpflichtet. Für die Erfüllung der Verpflichtung nach § 7 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

(2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Genehmigung nach § 5 oder ohne eine Befreiung nach § 58 NatSchG LSA einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Führt diese Schädigung oder Veränderung zu einer Bestandsminderung, ist er zu einer Ersatzpflanzung nach § 7 verpflichtet.

(3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet.

§ 9

Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Stadt Wolmirstedt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Landschaftsteile durchführt.

(2) Die Stadt Wolmirstedt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen und Sträuchern durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet. Der Duldungsverpflichtete hat die Kosten der Maßnahme zu tragen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(3) Besteht keine Möglichkeit der Ersatzpflanzung auf dem Grundstück des Ersatzpflichtigen, so kann die Stadt Wolmirstedt einen Standort auf einem geeigneten stadteigenem Grundstück bestimmen.

§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder wesentlich verändert, ohne im Besitz einer erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,

b) der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 6 Satz 2 nicht nachkommt,

c) entgegen § 3 Abs. 6 Satz 3 den gefälltten Baum oder den entfernten Landschaftsbestandteil nicht bis zu zehn Tage zur Kontrolle bereithält,

d) seinen Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen nach § 7 nicht nachkommt,

e) seine Verpflichtung zur Folgenbeseitigung nach § 8 nicht erfüllt oder

f) nach § 9 Abs. 1 vollziehbaren Anordnungen nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11 **Inkrafttreten**

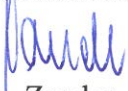
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile der Stadt Wolmirstedt

innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Baumschutzsatzung) vom 06.11.1996

und die Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung) der Gemeinde Farsleben vom 16.10.1997 außer Kraft.

Wolmirstedt, 26.11.2010


Dr. Zander
Bürgermeister

